

Richtlinie der Stadt Kreuztal zur Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds zur Integration von Flüchtlingen

hier: Verfügungsfonds im Sonderprogramm „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“ // Durchführungszeitraum: 18.03.2016 – 31.12.2018 // Verfügungsfonds gemäß Zuwendungsbescheid Nr.: 02/022/16 vom 14.04.2016

Vorbemerkung

Im Rahmen des Sonderprogramms „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“ erhält die Stadt Kreuztal Mittel zur Einrichtung eines Verfügungsfonds.

Der Verfügungsfonds soll die Möglichkeiten der Mitwirkung der zivilgesellschaftlichen Akteure unterstützen und die Gestaltungsmöglichkeiten in der Flüchtlingshilfe erweitern.

Hierzu sollen die Mittel aus dem Fonds Initiativgruppen sowie Akteuren der Flüchtlingshilfe im Stadtgebiet für kleinteilige, nicht kommerzielle sowie integrative Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden.

Im Fokus aller Maßnahmen sollen die Förderung der aktiven gesellschaftlichen Teilhabe und die soziale Integration von Flüchtlingen sowie das gesamtgesellschaftliche Miteinander in Kreuztal stehen. Das bisherige Engagement im Handlungsfeld der Flüchtlingshilfe soll durch den Verfügungsfonds vertiefend unterstützt und ergänzt werden.

1. Grundlage der Förderung

Die vorliegende Richtlinie basiert auf den allgemeinen Förderbestimmungen und Ziffer 17 der Förder Richtlinien (FRL) Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008.

Ziffer 17 besagt:

Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008

http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/staedtebaufoerderung/pdf/11Richtlinien_ueber_die_Gewaeahrung_von_Zuwendungen_zur_Foerderung.pdf

17. Aktive Mitwirkung der Beteiligten

(1) Gemeinden, die für Stadtteilbeiräte einen Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten bei der Aufstellung und Umsetzung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes einrichten, können gefördert werden.

(2) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Maßnahmen zur Durchführung von Workshops zu Aufgabenstellungen im Stadtteil, Mitmachaktionen im Stadtteil, Wettbewerbe zu Themenstellungen im Stadtteil, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil. Zuwendungsfähig sind höchstens 5 € je Einwohner des Stadtteils je Jahr. Für die Auszahlung der Mittel nach Nr. 28 gelten die Bestimmungen von Nr. 7 VVG zu § 44 LHO i. V. m. Nr. 1 ANBest-G.

(3) Über die Vergabe der Mittel ist auf der Grundlage gemeindlicher Richtlinien zu entscheiden, in denen die Art und der finanzielle Umfang sowie der Verwendungszweck der Mittel des Verfügungsfonds zu regeln sind. Die verantwortliche Stelle, die die Entlastung für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds bestätigt, ist in den gemeindlichen Richtlinien zu bestimmen.

2. Gegenstand der Förderung

Die Mittel aus dem Verfügungsfonds sollen Initiativgruppen sowie Akteuren der Flüchtlingshilfe im Stadtgebiet zur Verfügung gestellt werden und stehen für in sich abgeschlossene kleinteilige soziale Projekte, Aktionen sowie Aktivitäten mit einem Integrationsbezug bereit. Kommerzielle Projekte werden durch den Verfügungsfonds nicht unterstützt.

Projekte, Aktionen und Maßnahmen können förderfähig sein, sofern inhaltlich die Förderung der Integration von Flüchtlingen im Vordergrund steht. Hierbei ist es zweitrangig, ob sich eine Maßnahme auf einen Stadtteil bzw. Stadtbezirk begrenzt oder in ihrer Umsetzung für das gesamte Einzugsgebiet der Stadt Kreuztal gedacht ist.

Allerdings können nur Maßnahmen gefördert werden, die neben der Förderung der Integration von Flüchtlingen als primäres Ziel mindestens eine der nachfolgenden Zielsetzungen beinhaltet:

- Menschen mit Fluchtgeschichte bilden die Zielgruppe der Maßnahme.
- Durch die geplante Maßnahme werden das Zusammenleben sowie das Gemeinschaftsgefühl unterschiedlicher sozialer Gruppen aus verschiedenen Herkunftsländern verbessert.
- Die Maßnahme...
 - ... motiviert zur aktiven Teilnahme und Teilhabe am Gemeinwesen.
 - ... fördert den interkulturellen Austausch.
 - ... fördert nachbarschaftliche Aktivitäten zur Integration der Flüchtlinge.
 - ... aktiviert zur Selbstorganisation und Bürgerbeteiligung und schafft Möglichkeiten zum Engagement – auch für Menschen mit Fluchtgeschichte.
 - ... fördert die Eigenverantwortung und aktiviert Selbsthilfemöglichkeiten für Menschen mit Fluchthintergrund.
 - ... trägt zur Vernetzung unterschiedlicher Akteure bei.
 - ... stärkt und erhöht die Identifikation der Bevölkerung mit ihrer Stadt.
 - ... steigert die Wohn- und Lebensqualität in dem/n einzelnen Stadtteil/en.

Beispiele möglicher Maßnahmen:

- öffentliche / nachbarschaftliche Treffpunktangebote und Feste in den Stadtquartieren, die der Integration von Flüchtlingen dienen
- künstlerische und kulturelle Aktivitäten / Aktionen für unterschiedliche Flüchtlingsgruppen und BewohnerInnen eines Stadtteils
- Aktionen für Kinder, Jugendliche und Familien
- Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung

NICHT förderfähig sind:

- Personalkosten im Sinne einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung
- Projekte, Maßnahmen, Aktivitäten etc., die bereits vor der Zustellung des schriftlichen Bewilligungsbescheides der Stadt Kreuztal stattgefunden oder begonnen haben
- Aufgaben, die normalerweise von Behörden und/oder Einrichtungen geleistet werden
- Maßnahmen, für die Fördermittel anderer Finanzierungsträger einzusetzen sind
- Angebote oder Projekte, die den Charakter haben, Mitglieder für eine politische Partei / Vereinigung gewinnen zu wollen oder ausschließlich dazu dienen, andere Menschen von einem Glauben zu überzeugen
- Projekte, Maßnahmen und Aktivitäten, die nicht den Aspekt der Gemeinnützigkeit aufweisen bzw. mit denen eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt wird

3. Förderung

Zuschüsse können nach dieser Richtlinie in Kreuztal tätige (Bürger-)Initiativen, Vereine, Interessenvertretungen, Verbände, Schulen, freie Träger und Einzelpersonen erhalten, die im Handlungsfeld der Flüchtlingshilfe tätig sind.

Voraussetzung für die Förderung ist der erfolgreiche Abschluss des Antragsverfahrens (s. Punkt 4).

Die Gesamthöhe des Verfügungsfonds zur Integration von Flüchtlingen beträgt 25.833,00 €. Diese Summe schlüsselt sich auf in eine Zuwendung des Landes in Höhe von 15.499,80 € (60 %) und einen Eigenanteil der Stadt Kreuztal in Höhe von 10.333,20 € (40 %). Die Mittel stehen bis zum 31.12.2018 zur Verfügung.

Die nachfolgende Berechnung der maximalen Förderung pro Jahr richtet sich nach den in Kreuztal gemeldeten Gesamteinwohnerzahlen zum 31.12.2016. Zum Stichtag lebten 32.654 EinwohnerInnen mit Haupt- und Nebenwohnsitz in Kreuztal. Demnach stehen pro Kopf aus o. g. Fördersumme ca. 0,79 € pro EinwohnerIn zur Verfügung.

Bei einer Verteilung der vorhandenen Mittel auf die fünf Stadtbezirke Kreuztals ergibt sich folgende Berechnung:

Bezirk	EinwohnerInnen	Fördersumme
Nord Bockenbach / Burgholdinghausen / Eichen / Krombach / Littfeld / Stendenbach	9.185	7.256,15 €
Mitte Kreuztal	8.989	7.101,31 €
Süd Buschhütten	4.811	3.800,69 €
Ost Ferndorf / Kredenbach	5.856	4.626,24 €
West Fellinghausen / Junkernhees / Mittelhees / Oberhees / Osthelden	3.813	3.012,27 €
GESAMT	32.654	25.796,66 € (Rest: 36,34 €)

Bis zum 30.06.2018 werden die Mittel des Fonds gemäß der oben angeführten Aufteilung den einzelnen Stadtbezirken für die Antragstellung zur Verfügung gestellt. Zu diesem Zeitpunkt nicht beantragte Mittel können dann für das gesamte Stadtgebiet bzw. die Stadtbezirke und Stadtteile genutzt werden.

Bei förderfähigen Anträgen für Projekte, Maßnahmen und Aktionen, die das Gesamtgebiet der Stadt Kreuztal erfassen, werden die Mittel für die einzelnen Stadtbezirke anteilig neu berechnet.

4. Antragsverfahren

4.1 Antrag

Die Förderung setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der vor Durchführung der Veranstaltung an die Stadt Kreuztal, Sachgebiet 56 – Flüchtlinge und Integration, Siegener Str. 5, 57223 Kreuztal, zu richten ist. Das Antragsformular ist bei der Stadt Kreuztal erhältlich sowie auf der Homepage abrufbar. Das Sachgebiet 56 steht durchgehend für Rückfragen zur Verfügung und unterstützt im Bedarfsfall bei der Antragstellung.

Die Förderung erfolgt in der Reihenfolge der Antragseingänge und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Für die Antragstellung gelten nachfolgende Fristen:

30.11.2017
28.02.2018
30.04.2018
30.06.2018
30.09.2018

4.2 Bewilligung

Für die Mittelvergabe wird ein Verfügungsbeirat gebildet, der aus VertreterInnen der zivilgesellschaftlichen Akteure, VertreterInnen der Stadt Kreuztal (als Zuwendungsempfängerin der Fördermittel) sowie dem/r Vorsitzenden des Sozialausschusses und einem Mitglied des Integrationsbeirates besteht. Der Beirat entscheidet eigenständig über die Verwendung der Gelder.

Der Beirat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Stadträtin / Stadtrat Dezernat IV
- Leiterin / Leiter Sachgebiet 56
- Mitarbeiterin / Mitarbeiter des Quartiersmanagements aus dem Sonderprogramm „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“
- Vorsitzende / Vorsitzender Sozialausschuss
- 1 Vertreterin / Vertreter des Integrationsbeirates der Stadt Kreuztal
- 5 ehrenamtlich Tätige im Handlungsfeld der Flüchtlingshilfe in der Stadt Kreuztal

Die fünf ehrenamtlich Tätigen werden in Anlehnung an die fünf Kreuztaler Stadtbezirke durch die Stadtverwaltung angefragt. Gleiches gilt für deren VertreterInnen.

Für einen positiven Entscheid zur Förderung einer Maßnahme bedarf es der einfachen Mehrheit. Die Stadt Kreuztal hat bei der Abstimmung eine Stimme, die durch die Stadträtin / den Stadtrat des Dezernates IV vergeben wird. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Personen (62,5 %) der stimmberechtigten Mitglieder zur Abstimmung persönlich anwesend sind.

Der Verfügungsbeirat trifft sich jeweils zur Mitte des Folgemonats nach Antragsfrist, d. h. im Dezember 2017 sowie im März, Mai, Juli und Oktober 2018.

Die grundlegende Verwaltung des Verfügungsfonds übernimmt das Sachgebiet 56 – Flüchtlinge und Integration. Durch das Sachgebiet wird sichergestellt, dass der Verfügungsbeirat regelmäßig zusammentritt und über förderfähige Anträge entscheidet.

4.3 Verwendungsnachweis

Nach dem Abschluss einer Maßnahme ist der Stadt Kreuztal, Sachgebiet 56 – Flüchtlinge und Integration, Siegener Str. 5, 57223 Kreuztal, innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen ein schriftlicher Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis beinhaltet einen Sachbericht, eine Übersicht der Gesamtkosten einschließlich prüfungsfähiger Belege und ggf. erzielter Einnahmen oder auch evtl. entstandener Defizite.

Im Regelfall erfolgt die Auszahlung des Zuschusses nach Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises. Ist eine Maßnahme bzw. ein Projekt ohne (größere) Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann die (anteilige) Vorfinanzierung im Ausnahmefall geprüft werden. Hierzu bedarf es eines separaten schriftlichen Antrages.

gefördert durch:

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

